

BVGer E-1778/2010 vom 31. März 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1778_2010

FR: TAF E-1778/2010 du 31 mars 2010

IT: TAF E-1778/2010 del 31 marzo 2010

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Der Zeitpunkt der Eröffnung der angefochtenen Verfügung steht mangels Vorliegens einer Empfangsbestätigung nicht fest. Da die Beweislast für die Zustellung an die Partei der eröffnenden Behörde obliegt (vgl. Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 61), ist zugunsten der Beschwerdeführerin davon auszugehen, dass die am 22. März 2009 beim Bundesverwaltungsgericht eingegangene Beschwerde rechtzeitig erfolgt ist.

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 108 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin

entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Das BFM kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchenden Personen keine Verfolgung glaubhaft machen können oder ihnen die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann. Glaubhaft machen heisst, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (vgl. Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG).

E. 4.3

Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das BFM Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Gestützt auf Art. 20 Abs. 3 AsylG kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

E. 4.4

Bei diesem Entscheid gelten restriktive Voraussetzungen für die Erteilung einer Einreisebewilligung, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1997 Nr. 15 E. 2., S. 131 ff.; die dort akzentuierte Praxis hat nach bloss redaktionellen Änderungen bei der letzten Totalrevision des Asylgesetzes nach wie vor Gültigkeit).

E. 5.1

Das BFM führte in der angefochtenen Verfügung aus, die Beschwerdeführerin weise kein politisches Profil auf und sei nie Mitglied einer militanten Organisation gewesen. Sie sei zwar vom CID befragt worden, dies aber nur, weil dieses ihre Schwester suchen würde. Sodann sei die Beschwerdeführerin nie bedroht und es seien ihr auch keine konkreten Vorwürfe gemacht worden. Zu den Befragungen sei sie nicht abgeführt worden, diese hätten vielmehr im Camp und unter Beisein anderer Bewohner stattgefunden. Ferner sei die Beschwerdeführerin seit ihrem Weggang aus dem Camp am 22. September 2009 zweimal von H. _____ nach Colombo gereist. Bei den Kontrollen sei jeweils ihre Identitätskarte registriert worden. Ebenso setze der Besuch von Lodges in Colombo den Besitz gültiger Papiere voraus. Weiter habe sich die Beschwerdeführerin ohne Schwierigkeiten einen Reisepass ausstellen lassen können und diesen in Colombo abgeholt. Hätten die Behörden oder mit diesen zusammenarbeitende Gruppierungen die Absicht, die Beschwerdeführerin zu verfolgen, wäre es ihr nicht möglich gewesen, unbehelligt die Checkpoints zu passieren, den Reisepass abzuholen und sich in Lodges registrieren zu lassen. Schliesslich sei die Beschwerdeführerin während ihres Aufenthalts bei den Schwiegereltern von den Behörden nicht behelligt worden. Zwar habe die Beschwerdeführerin eine Hausdurchsuchung geltend gemacht, diese jedoch als routinemässige Kontrolle qualifiziert. Hätten die Behörden tatsächlich ein ernsthaftes Interesse an der Beschwerdeführerin, hätten sie sie längst belangen können. An dieser Feststellung ändere auch der Umstand nichts, dass die Beschwerdeführerin das IDP-Camp angeblich unerlaubt und gegen Bezahlung verlassen habe. Die Regierung erlaube Binnenflüchtlingen seit dem 1. Dezember 2009, die Auffanglager zu verlassen. Sollte die Beschwerdeführerin für die Aufnahme in einem anderen Lager oder aus anderen Gründen einen Entlassungsschein benötigen, dürfte ein solcher beschaffbar sein.

E. 5.2

In der Rechtsmitteleingabe führt die Beschwerdeführerin aus, ihr Leben in Sri Lanka sei ungewiss. Sie und ihre Kinder hätten keinen Wohnsitz und keinen Zufluchtsort. Weil sie aus dem Lager geflüchtet sei, könne sie sich bei den Behörden nicht melden.

E. 5.3

Vorweg ist festzuhalten, dass sich die Beschwerdeführerin mit ihren vier Kindern in einer schwierigen Situation befindet. Eine schwierige Lebenssituation und insoweit humanitäre Überlegungen stellen indes keinen Grund für die Bewilligung zur Einreise in die Schweiz und damit einen Grund zur Anerkennung als Flüchtling dar. Sodann hat bereits das BFM in der angefochtenen Verfügung festgestellt, dass die geltend gemachten Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht einreise- und damit auch nicht asylrelevant sind. Die Beschwerdeführerin weist offensichtlich kein politisches Profil auf und hat keine konkreten Benachteiligungen im Sinne von Art. 3 AsylG erlitten. Vielmehr passierte sie auf ihren zwei Reisen im Herbst 2009 nach Colombo mehrere Checkpoints ohne Probleme und konnte sich ebenso problemlos in den Lodges in Colombo registrieren lassen. Hätten die heimatlichen Behörden ein effektives Interesse an ihrer Person, hätten sie hinreichend Gelegenheit gehabt, die Beschwerdeführerin festzunehmen, namentlich anlässlich des Passierens der Checkpoints oder beim Abholen des Reisepasses in Colombo. Insoweit hat sich die Beschwerdeführerin nach ihrer Flucht aus dem Camp bereits an die Behörden gewendet, mithin entbehren ihre diesbezüglich in der Rechtsmitteleingabe geäusserten Befürchtungen der Grundlage. Sodann lebt die Beschwerdeführerin seit Herbst 2009

zusammen mit ihrem Vater und den Kindern bei ihren Schwiegereltern und wurde während dieser Zeit, abgesehen von einer routinemässigen Kontrolle, von den heimatlichen Behörden nicht belangt. Um weitere Wiederholungen zu vermeiden, kann vorliegend vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Der Beschwerdeführerin ist es somit nicht gelungen, eine aktuelle und unmittelbare Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG beziehungsweise konkrete Hinweise auf eine künftige, asylrelevante Verfolgung und eine damit einhergehende, begründete Verfolgungsfurcht darzulegen. Damit ist der Beschwerdeführerin ein weiterer Verbleib in ihrem Heimatland zumutbar.

E. 6

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin keine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft machen konnte und nicht als Flüchtling anerkannt werden kann. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen einzugehen, da sie am festgestellten Ergebnis nichts zu ändern vermögen. Das BFM hat zu Recht die Einreise in die Schweiz nicht bewilligt und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 2 und 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist vorliegend jedoch auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.